

Erläuterungen

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den Richtwert.

Der Anpassungsfaktor dient der Anpassung verschiedenster Beträge in zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Der Richtwert für das Jahr 2027 beläuft sich auf 1,034. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2027 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,034 festzusetzen.